

Leistungsreglement

Stand: 01.08.2026

Inhalt

Begriffe 5

1. Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 1 Name und Zweck	6
Art. 2 Geltungsbereich des Reglements	6
Art. 3 Anschlussvertrag und Arbeitgebende	6
2. Aufnahme und Versicherungsschutz	6
Art. 4 Versicherte Personen.....	6
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 5a Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Stiftung Abendrot nach Vollendung des 58. Altersjahres (Kündigung durch Arbeitgebenden)	7
Art. 6 Gesundheitsprüfung bei Aufnahme	8
Art. 7 Gesundheitsvorbehalt und Anzeigepflichtverletzung.....	9
Art. 8 Gesundheitsvorbehalt bei Änderung des Vorsorgeplanes oder Lohnerhöhung	9
3. Massgebender und versicherter Lohn.....	10
Art. 9 Massgebender Lohn	10
Art. 10 Vorübergehende Senkung des massgebenden Lohnes	10
Art. 11 Versicherter Lohn.....	10
Art. 12 Massgebender Lohn bei Teilarbeitsunfähigkeit und Teilinvalidität	11
Art. 13 Massgebender Lohn bei Teilzeitbeschäftigten	11
Art. 14 Weiterversicherung bei Lohnreduktion.....	11
Art. 15 Versichertes Einkommen von selbständigerwerbenden Personen	11
Art. 16 Vorsorgeausweis.....	12
4. Vorsorgeleistungen	12
4.1 Allgemeines.....	12
Art. 17 Leistungen	12
Art. 18 Leistungsarten	12
4.2 Altersleistungen.....	13
Art. 19 Leistungen im Alter	13
Art. 20 Höhe der Altersrente	13
Art. 21 Kinderrente	13
Art. 22 Vorzeitiger Altersrücktritt.....	14
Art. 22a AHV- Überbrückungsrente	14
Art. 23 Teilaltersrücktritt.....	15
Art. 24 Auskauf von Leistungskürzungen	15
Art. 25 Weiterversicherung über das reglementarische Rücktrittsalter	15
Art. 26 Kapitalbezug	16

4.3 Hinterlassenenleistungen	16
Art. 27 Voraussetzungen	16
Art. 28 Ehegatten und eingetragene Partnerschaft.....	16
Art. 29 Nichtverheiratete Lebenspartner respektive Lebenspartnerinnen	17
Art. 30 Höhe der Lebenspartnerrente	17
Art. 31 Rentenkürzung.....	17
Art. 32 Kinderbetreuungsrente.....	17
Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten.....	18
Art. 34 Beendigung der Lebenspartnerrente.....	18
Art. 35 Todesfallkapital	18
Art. 36 Anspruchsberechtigte auf Todesfallkapital.....	19
Art. 37 Zusätzlich versichertes Todesfallkapital	19
Art. 38 Waisenrente.....	20
Art. 39 Anspruchsberechtigte auf Waisenrente	20
Art. 40 Höhe der Waisenrente	20
Art. 41 Ende des Anspruchs auf Waisenrente	20
4.4. Invalidenleistungen	20
Art. 42 Voraussetzungen	20
Art. 43 Höhe der Invalidenrente.....	21
Art. 44 Leistungsbeginn.....	21
Art. 44a Vorsorgliche Einstellung der Rentenzahlung	21
Art. 45 Dauer der Invalidenrente.....	22
Art. 46 Invalidenkinderrente.....	22
Art. 47 Dauer der Invalidenkinderrente	22
5. Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen	22
Art. 48 Ausrichtung der Leistungen	22
Art. 49 Leistungsberechtigte und Erfüllungsort	22
Art. 50 Anpassung der Renten an die Teuerung	23
Art. 51 Nachweis der Anspruchsberechtigung.....	23
Art. 52 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum, Abtretung und Verrechnung..	23
Art. 53 Überentschädigung und Koordination mit anderen Versicherungsleistungen	23
Art. 54 Leistungskürzung.....	25
Art. 55 Subrogation und Regress	25
Art. 56 Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen.....	25
Art. 56a Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.....	25
6. Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung	25
Art. 57 Grundsätze	25
Art. 58 Aktive versicherte Personen	26

Art. 59	Invalide vor dem reglementarischen Rücktrittsalter.....	26
Art. 60	Altersrentenbeziehende und Invalide nach dem reglementarischen Rücktrittsalter	27
Art. 61	Rente aus Vorsorgeausgleich	27
7.	Finanzierung.....	28
Art. 62	Vorsorgeaufwand	28
Art. 63	Altersgutschriften	28
Art. 64	Risikobeiträge	28
Art. 65	Verwaltungskosten.....	28
Art. 66	Beitragsbefreiung	28
Art. 67	Sanierungsbeiträge.....	29
Art. 68	Aufteilung der Beiträge.....	29
Art. 69	Beginn und Ende der Beitragspflicht.....	29
Art. 70	Eintrittsleistung.....	29
Art. 71	Einkauf.....	30
Art. 72	Ausserordentliche Aufwendungen	30
8.	Ausscheiden aus der Stiftung Abendrot	30
Art. 73	Beendigung des Vorsorgeverhältnisses.....	30
Art. 74	Nachdeckung	31
Art. 75	Austrittsleistung.....	31
Art. 76	Übertragung der Austrittsleistung.....	31
Art. 77	Barauszahlung der Austrittsleistung.....	31
Art. 78	Vorgehen bei Barauszahlung	31
9.	Weitere Bestimmungen	32
Art. 79	Mitwirkungs- und Auskunftspflicht.....	32
Art. 79a	Bearbeiten von Personendaten; Datenschutz.....	32
Art. 80	Massnahmen bei Unterdeckung	32
10.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	33
Art. 81	Senkung des Rentenumwandlungssatzes	33
Art. 81a	Anspruch auf Invalidenrente (Weiterentwicklung der IV).....	33
Art. 82	Wechsel der Vorsorgeeinrichtung durch Arbeitgebende	33
Art. 83	Freiwillige Weiterversicherung	34
Art. 84	Massgebendes Reglement	34
Art. 85	Reglementsänderungsvorbehalt	34
Art. 86	Inkrafttreten.....	34

Begriffe

Aktive, aktiv Versicherte	Versicherte, die aufgrund einer Arbeitstätigkeit in der Vorsorgeeinrichtung versichert sind und bei denen kein Vorsorgefall eingetreten ist.
Altersguthaben	Summe aller Sparbeiträge und eingebrachter Einlagen inkl. der Zinsen, die der Versicherte im Verlauf seines Arbeitslebens zusammen mit dem Arbeitgeber in die 2. Säule einzahlt.
Anschlussvertrag/Anschlussvereinbarung	Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Vorsorgeeinrichtung, mit dem sich ein Unternehmen einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung anschliesst.
Begünstigung	Reglementarische, ausserobligatorische Möglichkeit, Dritte, welche keinen Anspruch auf gesetzliche Leistungen haben, auf Leistungen zu begünstigen (Todesfallkapital; Renten).
Eintrittsschwelle	Gesetzlich oder reglementarisch festgelegter Betrag, ab welchem Löhne zwingend versichert werden müssen.
Grenzbetrag	Gesetzlich oder reglementarisch festgelegter Wert, ab welchem und bis zu welchem Betrag Löhne zwingend versichert werden müssen.
Koordinationsabzug	Lohnbestandteil, der nicht versichert ist.
Mindestzinssatz	Jährlich vom Bundesrat festgelegter Zinssatz, mit welchem das BVG-Altersguthaben verzinst werden muss.
Obligatorische Vorsorge	Mindestleistungen, die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund des Gesetzes zwingend erbracht werden müssen.
Passive, passiv Versicherte	Versicherte, bei denen ein Vorsorgefall eingetreten ist.
Reglementarisches Rücktrittsalter	Referenzalter gemäss AHV (Männer: 65 / Frauen: 64 für Jahrgang 1960; 64 $\frac{3}{12}$ für Jahrgang 1961; 64 $\frac{6}{12}$ für Jahrgang 1962; 64 $\frac{9}{12}$ für Jahrgang 1963; 65 für Jahrgang 1964 und jünger).
Rentenumwandlungssatz	Umwandlungssatz, mit welchem das vorhandene Altersguthaben in eine Jahresrente umgerechnet wird.
Todesfallkapital	Einmalige, überobligatorische Leistung, welche die Vorsorgeeinrichtung im Todesfall einer versicherten Person den Anspruchsberechtigten ausbezahlt.
Überobligatorische Vorsorge	Von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende, weitergehende reglementarische Bestimmungen.
Vorsorgeeinrichtung/Pensionskasse	Trägerin der beruflichen Vorsorge.
Vorsorgeplan	Plan, mit welchem die konkreten Leistungen und Beiträge für die Versicherten des jeweiligen angeschlossenen Unternehmens definiert werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter dem Namen „Stiftung Abendrot“ besteht eine Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in Basel. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
2. Die Stiftung Abendrot bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

1. Rechte und Pflichten der Versicherten und der auf Leistungen anspruchsberechtigten Personen richten sich nach diesem Reglement.
2. Die Höhe der Beiträge und Leistungen richtet sich nach dem für jeden Anschluss vereinbarten Vorsorgeplan.

Art. 3 Anschlussvertrag und Arbeitgebende

1. Rechte und Pflichten der angeschlossenen Arbeitgebenden ergeben sich aus dem Anschlussvertrag.
2. Die Stiftung Abendrot führt für alle Anschlüsse einen individuellen Anschlussvertrag und individuelle Vorsorgepläne.

2. Aufnahme und Versicherungsschutz

Art. 4 Versicherte Personen

1. Versichert werden alle Personen des angeschlossenen Unternehmens, welche die in dem jeweiligen Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen.
2. Personen, die bei Eintritt in die Stiftung Abendrot arbeitsunfähig sind oder eine Teilrente der Invalidenversicherung beziehen, werden entsprechend ihrer Resterwerbsfähigkeit versichert.
3. Personen mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis werden nicht versichert. Wird das Arbeitsverhältnis über diese Dauer verlängert, ist die Person ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung zu versichern.
4. Personen, die eine ganze Rente der Invalidenversicherung beziehen, werden nicht versichert.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

1. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses, gegebenenfalls mit der Vereinbarung der Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses.
2. Sie erfolgt
 - für die Risiken Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
 - für die Altersleistungen ab 1. Januar nach Vollendung des in der Anschlussvereinbarung definierten Alters.

3. Die Versicherung endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern kein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird.
4. Bei einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit endet die Versicherung für neue Risiken mit dem Ende der Lohnfortzahlungspflicht, spätestens jedoch bei Ende des Arbeitsverhältnisses.
5. Versicherte Personen, die nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters weiter eine Erwerbstätigkeit ausüben, können auf Verlangen die Altersvorsorge, nicht jedoch die Vorsorge für Tod und Invalidität, bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiterführen.

Art. 5a Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Stiftung Abendrot nach Vollendung des 58. Altersjahres (Kündigung durch Arbeitgebenden)

1. Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgebenden gekündigt oder durch eine vom Arbeitgebenden initiierte Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wurde, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung im bisherigen Umfang und gemäss ihrem bisherigen Vorsorgeplan beantragen.
2. Die versicherte Person muss der Stiftung Abendrot die Weiterversicherung unter Nachweis der durch den Arbeitgebenden ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis spätestens 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich melden.
3. Für die Weiterversicherung gelten der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn und der massgebende Beschäftigungsgrad.
4. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. Verwaltungskosten) sind vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (nur Arbeitnehmeranteil) zu leisten. Die Beiträge werden monatlich erhoben und sind jeweils per Ende des Monats fällig.
5. Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu beenden und nur die Risikoversicherung weiterzuführen bzw. das Alterssparen wieder aufzunehmen. Ohne schriftliche Mitteilung an die Stiftung Abendrot bis spätestens 30. November wird die Weiterversicherung im Folgejahr wie im laufenden Jahr fortgeführt.
6. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Austrittsleistung mindestens in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn und Beschäftigungsgrad werden proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert.
7. Der Einkauf von fehlenden Beiträgen ist während der Weiterversicherung weiterhin möglich, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 71 des Leistungsreglements erfüllt sind. Massgebend für den maximal möglichen Einkauf ist der letzte versicherte Lohn Sparen vor Beginn der Weiterversicherung. Eine allfällige Reduktion nach Art. 5a Ziff. 6 Leistungsreglement wird berücksichtigt.

8. Die Weiterversicherung endet
 - a) auf Antrag der versicherten Person (per Monatsende),
 - b) bei Eintritt eines Vorsorgefalls,
 - c) bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden,
 - d) bei Reduktion des massgebenden Lohnes unter die Eintrittsschwelle,
 - e) bei Erhöhung der Eintrittsschwelle über den bisherigen massgebenden Lohn,
 - f) bei einem Beitragsausstand nach erfolgter Kündigung der Stiftung Abendrot per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgte,
 - g) bei einem Anschluss des früheren Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen (die Weiterversicherung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen),
 - h) spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters.
9. Die Altersleistung ist in Rentenform zu beziehen, falls die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum ist nach dieser Dauer nicht mehr möglich.
10. Ausgeschlossen sind der Teilaltersrücktritt gemäss Art. 23 Leistungsreglement und die Weiterversicherung über das reglementarische Rücktrittsalter gemäss Art. 25 Leistungsreglement. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Leistungsreglements sinngemäss.

Art. 6 Gesundheitsprüfung bei Aufnahme

1. Bei Eintritt in die Stiftung Abendrot wird von allen versicherten Personen die Abgabe einer Eintritts- und Gesundheitserklärung verlangt.
2. Der Vorsorgevertrag betreffend Aufnahme in die überobligatorische Vorsorge kommt nach Einreichen der Eintritts- und Gesundheitserklärung und mit der Abgabe der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Stiftung Abendrot zustande. Bis zur Abgabe dieser schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Stiftung Abendrot entspricht der Versicherungsschutz den obligatorischen Leistungen.
3. Der Versicherungsschutz für überobligatorische Leistungen gemäss Vorsorgeplan besteht jedoch in jedem Fall nur, wenn die zu versichernde Person bei Versicherungsbeginn voll arbeitsfähig ist, und dies gegenüber der Stiftung Abendrot bestätigt wird.

Art. 7 Gesundheitsvorbehalt und Anzeigepflichtverletzung

1. Die Stiftung Abendrot kann aufgrund der Angaben in der Eintritts- und Gesundheitserklärung die Versicherungsdeckung von überobligatorischen Leistungen vom Ergebnis einer ärztlichen Anfrage oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Stiftung Abendrot.
2. Die Stiftung Abendrot ist berechtigt, für vorbestandene Krankheiten, Gebrechen oder Unfallfolgen einen Vorbehalt für überobligatorische Leistungen anzubringen. Der Vorbehalt wird längstens für die Dauer von fünf Jahren angebracht. Ein von einer früheren Vorsorgeeinrichtung angebrachter Vorbehalt ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.
3. Tritt innerhalb der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein und ist dies auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen, für die ein Leistungsvorbehalt angebracht wurde, werden während der gesamten Leistungsdauer nur die obligatorischen Leistungen erbracht. Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung gemäss Art. 66 Leistungsreglement bleibt für den obligatorisch versicherten Verdienst für die gesetzliche Beitragsstaffelung bestehen. Im Todesfall gelten die Anspruchsvoraussetzungen auf Hinterlassenenleistungen gemäss vorliegendem Reglement. Die Leistungshöhe entspricht dem Betrag der gesetzlichen Witwen- oder Witwerrente bzw. Waisenrente. In jedem Fall wird mindestens das Todesfallkapital gemäss Art. 35 und Art. 36 Leistungsreglement ausgerichtet.
4. Keine Leistungen werden erbracht, wenn der Vorsorgefall auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des Versicherungsverhältnisses zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Stirbt die versicherte Person aufgrund der vorbestandenen Ursache und ist keine leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung vorhanden, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 35 und Art. 36 Leistungsreglement.
5. Wird eine oder werden mehrere Fragen in der Eintritts- und Gesundheitserklärung gegenüber der Stiftung Abendrot nicht, nicht vollständig oder falsch beantwortet, kann die Stiftung Abendrot innert drei Monaten seit Kenntnis dieses Sachverhalts vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurücktreten, auch wenn die nicht deklarierte Tatsache nicht zum Leistungsfall führt. In einem solchen Fall werden für die gesamte Leistungsdauer nur die obligatorischen Leistungen erbracht.

Art. 8 Gesundheitsvorbehalt bei Änderung des Vorsorgeplanes oder Lohnerhöhung

1. Bei einer Erhöhung der Vorsorgeleistungen infolge Änderung des Vorsorgeplanes oder einer Lohnerhöhung kann die Stiftung Abendrot von der versicherten Person eine neue Gesundheitserklärung verlangen und gegebenenfalls einen neuen Vorbehalt auf den zusätzlichen Leistungen anbringen. Die bisher erworbene Leistung ist jedoch geschützt.
2. Falls eine neue Gesundheitserklärung verlangt wird, kommt die Aufnahme in die infolge des neuen Vorsorgeplans oder Lohnes höheren (zusätzlichen) Leistungen nach Einreichen der Erklärung erst mit der Abgabe der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Stiftung Abendrot zustande. Bis zur Abgabe dieser schriftlichen Aufnahmebestätigung entspricht der Versicherungsschutz der bisher erworbenen Leistung. Im Übrigen gilt Art. 7 Ziff. 5 Leistungsreglement sinngemäss.
3. Ist bereits eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, bleiben die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit versicherten Leistungen massgebend.

3. Massgebender und versicherter Lohn

Art. 9 Massgebender Lohn

1. Der für das Vorsorgeverhältnis massgebende Lohn entspricht dem vom Arbeitgebenden im Voraus gemeldeten Jahreslohn; abweichende Regelungen im Vorsorgeplan bleiben vorbehalten.
2. Nicht angerechnet werden gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke, Gratifikationen, Abfindungen, Boni oder andere Lohnbestandteile, die im Vorsorgeplan vom massgebenden Lohn ausgenommen sind.
3. Lohnänderungen von über zehn Prozent sind der Stiftung Abendrot umgehend zu melden und führen zu einer Anpassung des versicherten Lohnes.
4. Unterbleibt eine Meldung des massgebenden Lohnes durch den Arbeitgebenden, wird auf den letzten gemeldeten Jahreslohn als massgebenden Lohn abgestellt.

Art. 10 Vorübergehende Senkung des massgebenden Lohnes

1. Sinkt der jährliche Grundlohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a des Obligationenrechts besteht.
2. Werden Taggeldleistungen erbracht, bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens ebenso lange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Urlaub des andern Elternteils nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes auf die Höhe des Taggeldes beantragen.
3. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall besteht nach einer Wartefrist von drei Monaten ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung.
4. Bei einem unbezahlten Urlaub kann die versicherte Person beantragen, den bisherigen versicherten Lohn während längstens zwölf Monaten weiter zu versichern. Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität infolge Unfall besteht nur, falls die versicherte Person eine Abredeversicherung abgeschlossen hat, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhält.

Art. 11 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn ergibt sich aus dem Vorsorgeplan. Dieser bestimmt die Eintrittsschwelle, den Koordinationsabzug und den maximalen versicherten Lohn (Grenzbeträge).
2. Für die Bemessung der Beiträge und Leistungen wird auf den versicherten Lohn abgestellt.
3. Der versicherte Lohn beträgt im Minimum jedoch immer 1/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt.
4. Der versicherte Lohn wird jährlich auf den 1. Januar neu ermittelt.

Art. 12 Massgebender Lohn bei Teilarbeitsunfähigkeit und Teilinvalidität

1. Wird eine versicherte Person teilweise invalid, wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Lohn aufgeteilt in einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden (aktiven) Teil und einen dem Grad der Invalidität entsprechenden (invaliden) Teil. Für die Lohnaufteilung wird derjenige Lohn zu Grunde gelegt, der unmittelbar vor Eintritt der Invalidität Gültigkeit hatte.
2. Der invalide Teil des Lohnes bleibt konstant und ist massgebend für die Bestimmung der Invalidenleistungen.
3. Der aktive Teil des Lohnes unterliegt den jährlichen Lohnanpassungen. Dabei werden die im Vorsorgeplan gemäss Art. 11 Ziff. 1 Leistungsreglement festgelegten Grenzbeträge angepasst. Der versicherte Lohn beträgt jedoch immer mindestens 1/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt.
4. Ist die versicherte Person bei der Aufnahme in die Versicherung teilweise arbeitsunfähig, entspricht der vereinbarte Lohn dem massgebenden Grundlohn.

Art. 13 Massgebender Lohn bei Teilzeitbeschäftigten

1. Der versicherte Lohn von Teilzeitbeschäftigten richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
2. Versicherte, die bei mehreren Arbeitgebenden in einem Teilzeitarbeitsverhältnis stehen, können auf Antrag in die Versicherung aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Summe aller in einem Jahr erzielten Löhne die Eintrittsschwelle übersteigt und der Vorsorgeplan dies vorsieht. Versichert wird nur der Lohnanteil, der beim angeschlossenen Arbeitgebenden erzielt wird.

Art. 14 Weiterversicherung bei Lohnreduktion

1. Versicherte Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf Verlangen die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn bis zum reglementarischen Rücktrittsalter weiterführen.
2. Die Weiterversicherung muss spätestens bis 30 Tage nach Erhalt des neuen Vorsorgeausweises der Stiftung Abendrot angemeldet werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für den weiterversicherten Lohnanteil werden von der versicherten Person finanziert, wobei der Arbeitgeber sich daran beteiligen kann.
3. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilaltersrücktritt).

Art. 15 Versichertes Einkommen von selbständigerwerbenden Personen

1. Selbständigerwerbende Personen können sich bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt eines vorzeitigen Altersrücktritts entsprechend dem Vorsorgeplan der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden oder des bei der Stiftung Abendrot angeschlossenen Berufsverbandes versichern. Eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich.
2. Sie können die Versicherung ausgehend vom mutmasslichen Jahreseinkommen durchführen.
3. Die Stiftung Abendrot ist berechtigt, über die Höhe des mutmasslichen Jahreseinkommens weitere Unterlagen zu verlangen.

4. Ist die versicherte Person nicht freiwillig gegen die Folgen einer Invalidität oder Tod infolge Unfall versichert, werden während der gesamten Leistungsdauer Leistungen in der Höhe der obligatorischen Leistungen nach BVG erbracht.
5. Für die Risiken Tod und Invalidität kann ein Leistungsvorbehalt für die Dauer von drei Jahren angebracht werden.
6. Die weiteren reglementarischen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 16 Vorsorgeausweis

1. Mit der Aufnahme in die Personalvorsorge erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausweis. Bei Änderungen der Vorsorgeleistungen erhält sie einen neuen Vorsorgeausweis.
2. Der Vorsorgeausweis wird jährlich erstellt und enthält die für die versicherte Person geltenden persönlichen Angaben.
3. Auf dem Vorsorgeausweis wird der Stand des Altersguthabens festgehalten. Ebenso werden die Leistungen gemäss Vorsorgeplan prognostisch ausgewiesen.
4. Die Leistungserfüllung richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

4. Vorsorgeleistungen

4.1 Allgemeines

Art. 17 Leistungen

1. Die Stiftung Abendrot erbringt die im Vorsorgeplan festgelegten Leistungen.
2. In jedem Fall werden die obligatorischen Leistungen gemäss BVG erbracht.

Art. 18 Leistungsarten

Die Stiftung Abendrot erbringt abhängig vom Vorsorgeplan folgende Leistungen

- a. bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters gemäss den Art. 19 ff. des Leistungsreglements:
 - lebenslange Altersrente
 - Alterskinderrente
- b. im Todesfall gemäss den Art. 27 ff. des Leistungsreglements:
 - vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters
 - Lebenspartnerrente
 - Todesfallkapital
 - Waisenrente
 - Kinderbetreuungsrente
 - nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters
 - Lebenspartnerrente
 - Waisenrente

c. bei Invalidität gemäss den Art. 42 ff. des Leistungsreglements:

- Invalidenrente
- Invalidenkinderrente
- Beitragsbefreiung

4.2 Altersleistungen

Art. 19 Leistungen im Alter

1. Anspruch auf Altersleistungen haben versicherte Personen, die das reglementarische Rücktrittsalter erreicht haben. Eine abweichende Regelung kann im Vorsorgeplan festgelegt werden.
2. Bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters entsteht auf den 1. Tag des Folgemonats ein Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.

Art. 20 Höhe der Altersrente

1. Die Höhe der jährlichen Altersrente wird bestimmt durch das bis zum reglementarischen Rücktrittsalter geäußnete Altersguthaben und den Rentenumwandlungssatz. Die obligatorische Altersrente ist gewährleistet.
2. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen der Arbeitgebenden, Einkäufen der versicherten Person, sonstigen Einlagen und den aufgelaufenen Zinsen, und wird vermindert durch Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum, Teilkapitalbezüge und Zahlungen infolge Ehescheidung.
3. Die Altersrente darf höchstens das Vierfache der maximalen AHV-Rente im Zeitpunkt des Altersrücktritts betragen. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt. Ein allfällig wegen dieser Beschränkung nicht benötigter Teil des Altersguthabens wird in Kapitalform ausgerichtet.
4. Eine aktive versicherte Person kann zum Zeitpunkt der Pensionierung anstelle einer Ehegattenrente von 60 Prozent eine solche von 80 Prozent oder von 100 Prozent der Altersrente wählen. Die Wahl ist nur möglich, solange die gekürzte Altersrente über der Mindestleistung gemäss BVG liegt. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Eine bei der ersten Teilpensionierung gewählte Ehegattenrente gilt auch bei weiteren Pensionierungsschritten. Der Umwandlungssatz für die Altersrente reduziert sich entsprechend um 0.5 bzw. 0.8 Prozentpunkte. Dies gilt für eingetragene Partnerschaften analog.
5. Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Verzinsung des Altersguthabens unter Berücksichtigung des vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatzes.
6. Der Rentenumwandlungssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt im reglementarischen Rücktrittsalter 5.6 Prozent. Bei einer Weiterversicherung über das reglementarische Rücktrittsalter im Rahmen einer Vertragsübernahme gilt die Regelung von Art. 25 Ziff. 5 des Leistungsreglements. Die gesetzlichen Leistungen sind in jedem Fall gewährleistet.

Art. 21 Kinderrente

1. Hat die eine Altersrente beziehende Person Kinder, welche das Alter von 18 Jahren noch nicht überschritten haben, wird für jedes anspruchsberechtigte Kind eine Kinderrente ausgerichtet.

2. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 39 Leistungsreglement hätten.
3. Die Kinderrente beträgt 20 Prozent der laufenden Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind. Die gesamten Kinderrenten dürfen aber den Betrag der maximalen AHV-Altersrente zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt.
4. Der Anspruch auf die Kinderrente erlischt, wenn das Kind das Alter von 18 Jahren überschritten hat, mit dem Beginn des Anspruchs auf eine Waisenrente oder mit dem Tod des Kindes.
5. Der Anspruch besteht jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres weiter, sofern das Kind in Erstausbildung steht oder gemäss IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist und die Erwerbsfähigkeit nicht erlangt hat.

Art. 22 Vorzeitiger Altersrücktritt

1. Ein vorzeitiger Altersrücktritt kann frühestens bei Vollendung des 58. Altersjahrs erfolgen.
2. Die Höhe der Altersrente wird entsprechend dem nach Art. 20 Ziff. 2 Leistungsreglement vorhandenen Altersguthaben berechnet.
3. Der Rentenumwandlungssatz wird für jedes Jahr, um das vor dem Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters gemäss Art. 19 Ziff. 1 des Leistungsreglements der Altersrücktritt erfolgt, um 0.2 Prozentpunkte gekürzt. Unterjährige Rücktritte werden proportional berücksichtigt.
4. Die Höhe der Alterskinderrente richtet sich nach der gekürzten Altersrente.

Art. 22a AHV- Überbrückungsrente

1. Versicherte Personen, die vorzeitig pensioniert werden, können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.
2. Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die festgelegte Dauer nach Art. 22a Abs. 3 Leistungsreglement erreicht wird. Stirbt die rentenbeziehende Person vor Ablauf der festgelegten Dauer, wird die AHV-Überbrückungsrente für die Restdauer der Ehegattin / dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin / dem Lebenspartner mit Leistungsanspruch gemäss Art. 28 bzw. Art. 29 Leistungsreglement ausgerichtet. Hinterlässt der Rentenbezüger / die Rentenbezügerin keine solchen Personen, erlischt die AHV-Überbrückungsrente.
3. Die Höhe und die Dauer der jährlichen AHV-Überbrückungsrente kann die versicherte Person selbst festlegen. Sie darf die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen und höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss AHV ausgerichtet werden. Bei der Berechnung der Höhe der maximalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt.
4. Die AHV-Überbrückungsrente wird mit dem Altersguthaben finanziert, indem dieses um die Summe der auszurichtenden Renten, ohne Zins, gekürzt wird.
5. Der gemäss Art. 22a Ziff. 4 Leistungsreglement erforderliche Betrag kann im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise eingebracht werden.
6. Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 23 Teilaltersrücktritt

1. Nach Erreichen des Alters für eine vorzeitige Pensionierung sind maximal 3 Pensionierungsschritte möglich, sofern der Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung beträgt, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Der Anspruch auf Altersleistungen entspricht in diesen Fällen anteilmässig dem Pensionierungsschritt der Teilpensionierung.
2. Das im Zeitpunkt der Teilpensionierung vorhandene Altersguthaben wird entsprechend aufgeteilt. Aus dem inaktiven Teil wird die Altersrente nach Art. 20 Ziff. 1 Leistungsreglement berechnet. Auf dem aktiven Teil werden die weiteren Beiträge bis zur vollständigen Pensionierung oder bis zum Ausscheiden aus der Versicherung gutgeschrieben.
3. Der Anteil der vor dem reglementarischen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht übersteigen.

Art. 24 Auskauf von Leistungskürzungen

1. Versicherte Personen können ab Alter 25 im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen.
2. Die maximale Höhe des Einkaufs wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Abhängigkeit vom gewünschten Rücktrittsalter berechnet. Erfolgt trotz Einkauf kein vorzeitiger Altersrücktritt, darf das reglementarische Leistungsziel um maximal fünf Prozent überschritten werden. Bei einer Überschreitung um mehr als fünf Prozent leisten Arbeitnehmende sowie Arbeitgebende keine Altersgutschriften mehr. Der in diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, ausser es erfolgt eine allgemeine reglementarische Senkung des Umwandlungssatzes. Zudem wird das Altersguthaben nicht mehr verzinst.
3. Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung werden nicht berücksichtigt. Die im reglementarischen Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Art. 25 Weiterversicherung über das reglementarische Rücktrittsalter

1. Versicherte Personen, die nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters weiter eine Erwerbstätigkeit ausüben, können auf Verlangen die Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiterführen oder den Bezug der Altersleistung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufschieben.
2. Die Höhe der Altersrente wird nach Art. 20 Ziff. 1 Leistungsreglement berechnet.
3. Der Rentenumwandlungssatz wird für jedes Jahr, um das der Altersrücktritt aufgeschoben wird, um 0.2 Prozentpunkte erhöht. Unterjährige Rücktritte werden proportional berücksichtigt.
4. Tritt während der Weiterversicherung eine dauernde Arbeitsunfähigkeit ein, endet nach Beendigung der Lohnfortzahlung die Weiterversicherung, und es wird eine Altersrente entsprechend dem vorhandenen Altersguthaben und unter Anwendung des nach Art. 25 Ziff. 3 Leistungsreglement ermittelten Rentenumwandlungssatzes ausgerichtet. Im Todesfall werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt, als ob die Altersleistungen zum Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären. Ein bereits gestellter Antrag auf Kapitalbezug im Alter (Art. 26 Leistungsreglement) behält seine Gültigkeit. Die

Anspruchsberechtigung auf das Kapital richtet sich nach der Rangordnung von Art. 36 Leistungsreglement.

5. Wird eine Person infolge Vertragsübernahme nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters bei der Stiftung Abendrot versichert, so gilt für diese der im Alter des Übertritts massgebende Rentenumwandlungssatz der übergebenden Vorsorgeeinrichtung, im Maximum aber derjenige der Stiftung Abendrot gemäss Art. 20 Ziff. 6 Leistungsreglement. Die Erhöhung des Rentenumwandlungssatzes bei einem späteren Rentenbezug in der Stiftung Abendrot richtet sich nach Art. 25 Ziff. 3 Leistungsreglement.

Art. 26 Kapitalbezug

1. Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist höchstens in drei Schritten zulässig.
2. Für einen Kapitalbezug ist bis spätestens zwei Monate vor dem Altersrücktritt eine entsprechende Erklärung abzugeben. Diese Erklärung kann bis zwei Monate vor dem Altersrücktritt widerrufen werden.
3. Mit dem Kapitalbezug reduzieren sich die Ansprüche auf Altersrenten, Alterskinderrenten und Lebenspartnerrenten im Umfang des Bezugs. Bei einem vollständigen Bezug bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stiftung Abendrot mehr.
4. Bei verheirateten Versicherten findet Art. 78 Leistungsreglement Anwendung.

4.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 27 Voraussetzungen

1. Anspruch auf Todesfalleistungen besteht, wenn die versicherte Person
 - a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war, oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40 Prozent versichert war, oder
 - c) als Minderjähriger / als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40 Prozent versichert war, oder
 - d) von der Stiftung Abendrot im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.
2. Die Rente beginnt am Todestag oder nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung zu laufen. Wenn die verstorbene versicherte Person bereits im Genuss einer reglementarischen Rente war, beginnt die Lebenspartner- bzw. Lebenspartnerinnenrente zu Beginn des dem Todestag folgenden Monats zu laufen.

Art. 28 Ehegatten und eingetragene Partnerschaft

Die Lebenspartnerrente wird bei verheirateten Versicherten an die überlebende Ehegattin respektive den überlebenden Ehegatten ausgerichtet, bei einer eingetragenen Partnerschaft an den überlebenden Partner respektive die überlebende Partnerin.

Art. 29 Nichtverheiratete Lebenspartner respektive Lebenspartnerinnen

1. Die Lebenspartnerrente wird bei nicht verheirateten Paaren an die begünstigte Person ausgerichtet, wenn sie keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder
 - b) mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz und Haushalt geführt hat.
2. Damit ein Anspruch besteht, muss die versicherte Person zu Lebzeiten das Formular Begünstigungserklärung der Stiftung Abendrot vollständig ausgefüllt, datiert, unterschrieben und der Stiftung Abendrot eingereicht haben.

Art. 30 Höhe der Lebenspartnerrente

1. Die Höhe der Lebenspartnerrente richtet sich nach dem jeweiligen Vorsorgeplan.
2. Ist der Leistungsfall der Invalidität eingetreten, beträgt die Lebenspartnerrente 60 Prozent der voraussichtlichen Altersrente.
3. Nach dem Altersrücktritt bzw. mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters beträgt die Lebenspartnerrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

Art. 31 Rentenkürzung

1. Lag im Zeitpunkt der Verheiratung oder der Begünstigung gemäss Art. 29 Leistungsreglement eine Krankheit vor, die zum Tod führte, und musste diese der versicherten Person bekannt gewesen sein, wird höchstens eine Rente in der Höhe der obligatorischen Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet, sofern die Ehe respektive die Lebenspartnerschaft weniger als 1 Jahr bis zum Tod dauerte.
2. Heiratet die versicherte Person oder begünstigt sie eine Person gemäss Art. 29 Leistungsreglement nach dem vorzeitigen Altersrücktritt bzw. Vollendung des reglementarischen Rücktrittsalters, wird eine Rente in der Höhe der obligatorischen Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet. Keine Kürzung erfolgt, wenn im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts bzw. Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters bereits eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und Wohnsitz bestand und die Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 29 Leistungsreglement und resp. oder die Ehe bis zum Tode mindestens 5 Jahre dauerte.

Art. 32 Kinderbetreuungsrente

1. War eine versicherte Person alleinerziehend und wird weder eine Lebenspartnerrente noch eine Rente für geschiedene Ehegatten ausgelöst, besteht ein Anspruch des Kindes oder der Kinder auf eine einzige Betreuungsrente. Derselbe Anspruch besteht beim gleichzeitigen Tod beider Eltern.
2. Der Anspruch entsteht mit dem Anspruch auf eine Waisenrente und endet, wenn die Waisenrente erlischt.
3. Die Kinderbetreuungsrente ist gleich hoch wie die Lebenspartnerrente.

Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten

1. Nachfolgende Regeln gelten sowohl für Ehen als auch eingetragene Partnerschaften.
2. Geschiedene Ehegatten haben nach dem Tode der versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Person bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
3. Der Anspruch auf Hinterlassenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Art. 33 Ziff. 2 Leistungsreglement geschuldet gewesen wäre.
4. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen aus übrigen in- und ausländischen Sozialversicherungen, insbesondere aus AHV, IV, UV und MV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
5. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.
6. Geschiedene, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.

Art. 34 Beendigung der Lebenspartnerrente

Die Rente erlischt mit dem Tode der rentenberechtigten Person.

Art. 35 Todesfallkapital

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person, besteht Anspruch auf die Ausrichtung eines Todesfallkapitals.
2. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben am Ende des Sterbemonats. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller ausgelösten und ungekürzten Hinterlassenleistungen, wobei bei Waisen- und Kinderbetreuungsrenten ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr berücksichtigt wird.
3. Bei Vorsorgeplänen mit lohnabhängigen Lebenspartnerrenten werden die drei Jahre vor Eintritt und während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung Abendrot geleisteten Einkäufe ohne Zinsen bei der Bestimmung des vorhandenen Altersguthabens gemäss Ziff. 2 nicht berücksichtigt und zusätzlich ausgerichtet. Kapitalbezüge gemäss Art. 26, Vorbezüge für Wohneigentum sowie Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung reduzieren in erster Priorität die eigenen Einkäufe. Eingebraachte Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen gelten, mit Ausnahme der drei Jahre vor Eintritt in die Stiftung Abendrot geleisteten Einkäufe, nicht als Einkäufe.
4. Stirbt eine invalide Person innerhalb von zwei Jahren nach dem durch die IV festgelegten Rentenbeginn, so besteht Anspruch auf Ausrichtung eines Todesfallkapitals. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 50 Prozent des Altersguthabens am Ende des Sterbemonats, abzüglich aller erbrachten Invaliditätsleistungen von der IV-Berentung bis zum Tod und den Barwert aller ausgelösten und ungekürzten Hinterlassenleistungen, wobei bei Waisen- und Kinderbetreuungsrenten ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr berücksichtigt wird.
5. Ein nach Art. 37 zusätzlich versichertes Todesfallkapital wird separat ausgerichtet.

Art. 36 Anspruchsberechtigte auf Todesfallkapital

1. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:
 - a) Der Ehegatte / die Ehegattin; bei dessen/deren Fehlen
 - b) die Kinder beziehungsweise Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, die nach Art. 39 Leistungsreglement Anspruch auf eine Waisenrente haben; bei deren Fehlen
 - c) die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz und Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder natürliche Personen, die von der versicherten Person bis zu deren Tod während mindestens zwei Jahren in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
 - d) die übrigen Kinder der verstorbenen Person, die Eltern oder die Geschwister (inklusive Halbgeschwister).
2. Damit gemäss Art. 36 Ziff. 1 lit. c Leistungsreglement ein Anspruch besteht, muss die versicherte Person zu Lebzeiten das Formular Begünstigungserklärung der Stiftung Abendrot vollständig ausgefüllt, datiert, unterschrieben und der Stiftung Abendrot eingereicht haben.
3. Die versicherte Person kann mit der Begünstigungserklärung festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die versicherte Person kann die in Art. 36 Ziff. 1 Leistungsreglement vorgegebene Begünstigtenordnung wie folgt verändern:
 - a) Existieren Personen gemäss Art. 36 Ziff. 1 lit. c Leistungsreglement, darf die versicherte Person die Personen gemäss Art. 36 Ziff. 1 lit. a, b und c Leistungsreglement zusammenfassen;
 - b) Existieren keine Personen gemäss Art. 36 Ziff. 1 lit. c Leistungsreglement, darf die versicherte Person die Personen gemäss Art. 36 Ziff. 1 lit. a, b und d Leistungsreglement zusammenfassen.
4. Ohne Abgabe der von der Stiftung Abendrot zur Verfügung gestellten Begünstigungserklärung durch die versicherte Person wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Art. 36 Ziff. 1 Leistungsreglement anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die übrigen Kinder der verstorbenen Person, die Eltern oder die Geschwister (inklusive Halbgeschwister) wird das Todesfallkapital in der unter Art. 36 Ziff. 1 lit. d Leistungsreglement genannten Reihenfolge ausgerichtet, d.h. in der Reihenfolge übrige Kinder, Eltern, Geschwister. Sind keine übrigen Kinder, Eltern oder Geschwister vorhanden oder wünscht die versicherte Person ausdrücklich keine Begünstigung, verfällt das Kapital der Stiftung Abendrot.

Art. 37 Zusätzlich versichertes Todesfallkapital

1. Im Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital versichert werden. Betreffend die Begünstigung gilt Art. 36 Leistungsreglement.
2. War im Falle einer Invalidität bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, ein zusätzliches Todesfallkapital versichert, wird dieses im Falle des Todes vor dem reglementarischen Rücktrittsalter ausbezahlt, sofern im Zeitpunkt des Todes der Vertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen oder bei Firmenfusionen ein Folgevertrag mit aktiven Versicherten noch existiert.

Art. 38 Waisenrente

1. Stirbt eine versicherte Person und hinterlässt sie anspruchsberechtigte Kinder, beginnt am Todestag oder bei Erlöschen der vollen Lohnfortzahlung eine Waisenrente zu laufen.
2. Bezog die versicherte Person bereits eine reglementarische Rente, beginnt die Waisenrente zu Beginn des dem Todestag folgenden Kalendermonats zu laufen.

Art. 39 Anspruchsberechtigte auf Waisenrente

Anspruch auf die Ausrichtung einer Waisenrente haben

- die leiblichen und adoptierten Kinder,
- Pflegekinder im Sinne von Art. 49 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,
- die im Zeitpunkt des Todes ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

Art. 40 Höhe der Waisenrente

1. Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach Vorsorgeplan.
2. Ist der Leistungsfall Invalidität eingetreten, beträgt die Höhe der Waisenrente 20 Prozent der voraussichtlichen Altersrente.
3. Bezog die versicherte Person eine Altersrente, beträgt die Höhe der Waisenrente 20 Prozent der Altersrente.

Art. 41 Ende des Anspruchs auf Waisenrente

1. Der Anspruch auf die Waisenrente erlischt, wenn das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht.
2. Steht das Kind bei Erreichen des Alters von 18 Jahren noch in Erstausbildung, besteht der Anspruch auf die Rente während der Dauer dieser Erstausbildung weiter, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
3. Ist ein verwaistes Kind bei Erreichen des Alters von 18 Jahren zu mindestens einem Viertel invalid, besteht weiterhin Anspruch auf die Waisenrente. Die Rente richtet sich nach dem Rentegrad der Invalidität des Kindes. Beträgt diese 70 Prozent oder mehr, besteht Anspruch auf die volle Waisenrente, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
4. Ebenso wird die Waisenrente entsprechend dem Rentegrad der Invalidität des Kindes ausgerichtet, wenn ein invalides Kind beim Tode der versicherten Person das Alter von 18 Jahren bereits überschritten hat, aber schon bei Erreichen dieses Alters aus demselben Grund invalid war, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

4.4. Invalidenleistungen

Art. 42 Voraussetzungen

Anspruch auf Invalidenleistungen hat eine versicherte Person,

- a) die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid ist, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung Abendrot versichert war;

- b) die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 Prozent versichert war;
- c) die als Minderjähriger / Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 Prozent versichert war.

Art. 43 Höhe der Invalidenrente

1. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in Übereinstimmung mit Art. 24a BVG in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente und unter Berücksichtigung des versicherten Pensums festgelegt:

- bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
 - bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50 Prozent und 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
 - bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 Prozent vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5 Prozentpunkte, sodass bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent der Anspruch auf eine Invalidenrente 25 Prozent von einer ganzen Rente beträgt;
 - ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
2. Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
 3. Die Invalidenrente kann bei Vorliegen eines offensichtlich unrichtigen Entscheids der IV oder der Stiftung Abendrot aufgrund der richtiggestellten Erkenntnisse angepasst werden.

Art. 44 Leistungsbeginn

1. Der Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen entspricht dem Leistungsbeginn der Eidgenössischen Invalidenversicherung.
2. Bezieht die versicherte Person über diesen Zeitpunkt hinaus einen vollen Lohn oder bestehen gegenüber einer Taggeldversicherung weitergehende Leistungsansprüche, wird der Leistungsbeginn entsprechend aufgeschoben.
3. Im Vorsorgeplan kann ein Leistungsaufschub von 24 Monaten ab Eintritt der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit vereinbart werden.
4. Muss die Vorsorgeeinrichtung Vorleistungen erbringen, werden die gesetzlichen Leistungen erbracht.
5. Massgebend für die Leistungen ist das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Einkommen.

Art. 44a Vorsorgliche Einstellung der Rentenzahlung

Die Stiftung Abendrot stellt die Zahlung der Invalidenrente vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG eine solche Einstellung verfügt hat.

Art. 45 Dauer der Invalidenrente

Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt,

- wenn der Grad der Invalidität weniger als 40 Prozent beträgt,
- bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, oder
- mit dem Tod.

Art. 46 Invalidenkinderrente

1. Für jedes Kind der versicherten Person, das nach Art. 39 Leistungsreglement Anspruch auf eine Waisenrente hätte, besteht ein Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.
2. Die Höhe der Invalidenkinderrente entspricht dem Vorsorgeplan.

Art. 47 Dauer der Invalidenkinderrente

1. Der Anspruch auf die Invalidenkinderrente erlischt mit dem Wegfall des Anspruchs auf eine Invalidenrente, spätestens aber, wenn das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht.
2. Der Anspruch besteht jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres weiter, sofern das Kind in Erstausbildung steht oder gemäss IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist und die Erwerbsfähigkeit nicht erlangt hat.
3. Erreicht die versicherte Person das reglementarische Rücktrittsalter und wird in diesem Zeitpunkt eine Invalidenkinderrente ausgerichtet, wird diese durch eine Alterskinderrente abgelöst.
4. Beim Tod der versicherten Person wird die Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst.

5. Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

Art. 48 Ausrichtung der Leistungen

1. Die reglementarischen Leistungen werden mit dem Leistungsfall fällig. Die Auszahlung der Leistung erfolgt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung Abendrot zur Prüfung des Anspruchs benötigt.
2. Die reglementarischen Leistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet. Fällige Renten werden monatlich vorschüssig ausbezahlt.
3. Die Stiftung Abendrot kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Lebenspartnerrente weniger als sechs Prozent, die Waisenrente weniger als zwei Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente beträgt. Bei der Berechnung der Höhe der minimalen AHV-Altersrente wird die 13. AHV-Altersrente nicht berücksichtigt. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen aus diesem Reglement abgegolten.

Art. 49 Leistungsberechtigte und Erfüllungsort

1. Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich.
2. Alters- und Invalidenkinderrenten werden an die auf die Alters- respektive Invalidenrente anspruchsberechtigten Personen ausgerichtet.

3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 89c BVG (Bilaterale Verträge Schweiz–EU, Island, Norwegen, Liechtenstein) erfüllt die Stiftung Abendrot ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz.
4. Die Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 89c BVG zulasten der / des Anspruchsberechtigten.

Art. 50 Anpassung der Renten an die Teuerung

1. Der obligatorische Teil der Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, wird nach Anordnung des Bundesrates bis zum Referenzalter gemäss AHV der Preisentwicklung angepasst.
2. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Art. 50 Ziff. 1 Leistungsreglement der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung Abendrot der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

Art. 51 Nachweis der Anspruchsberechtigung

1. Rentenbeziehende Personen haben auf Verlangen der Stiftung Abendrot in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu erbringen.
2. Beziehende von Kinder- und Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben jährlich eine Bestätigung des Ausbildungsinstitutes über die Art und Dauer der Erstausbildung zu erbringen.

Art. 52 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum, Abtretung und Verrechnung

1. Aktiv Versicherte können bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters einen Betrag ihres Altersguthabens zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden. Bei Teilinvalidität ist ein Vorbezug auf dem aktiven Teil i. S. von Art. 12 Leistungsreglement möglich.
2. Darüber hinaus richten sich der Vorbezug von Altersleistungen sowie die Verpfändung von Vorsorgeleistungen oder des erworbenen Altersguthabens zum Erwerb von Wohneigentum nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 30a – Art. 30g, Art. 83a BVG) sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
3. Eine Verpfändung von Leistungsansprüchen vor deren Fälligkeit, deren Abtretung oder Verrechnung ist vorbehältlich Art. 52 Ziff. 2 Leistungsreglement nicht zulässig.

Art. 53 Überentschädigung und Koordination mit anderen Versicherungsleistungen

1. Die Stiftung Abendrot kürzt ihre reglementarischen Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Bei schwankenden versicherten Löhnen wird der mutmasslich entgangene Verdienst aufgrund des dreijährigen Durchschnittseinkommens vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a) Leistungen der AHV/IV
 - b) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung
 - c) Leistungen der Militärversicherung
 - d) Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten
 - e) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen
 - f) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 Prozent der Prämie bezahlt hat
 - g) Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen
 - h) Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.
3. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.
4. Für die Berechnung der Überentschädigung bei einer Weiterversicherung bei Lohnreduktion im Sinne von Art. 14 Leistungsreglement ist der Jahreslohn massgebend, der vor der Lohnreduktion erzielt wurde.
5. Nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters kürzt die Stiftung Abendrot ihre Leistungen in gleicher Weise, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- und Militärversicherung nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters werden nicht ausgeglichen. Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- und Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die gesetzlichen.
6. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem / der berechtigten Ehegatten / Ehegattin zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Kürzung der Invalidenrente des / der verpflichteten Ehegatten / Ehegattin weiterhin angerechnet. Eingetragene Partnerschaften werden analog behandelt.
7. Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
8. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilfen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet.
9. Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen beziehungsweise des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 54 Leistungskürzung

1. Wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sie sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen IV widersetzt, kann die Stiftung Abendrot ihre Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen.
2. Die Überentschädigungsrechnung beruht hingegen auf den ungekürzten Leistungen.
3. Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Stiftung Abendrot Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat.

Art. 55 Subrogation und Regress

Personen, die einen Anspruch auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung geltend machen, haben der Stiftung Abendrot Forderungen abzutreten, die ihnen aus dem Versicherungsfall gegenüber haftpflichtigen Dritten zustehen, soweit diese nicht von Gesetzes wegen bereits auf die Stiftung Abendrot übergegangen sind.

Art. 56 Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen der Stiftung Abendrot sind zurückzuerstatten.
2. Die Leistungen können mit Leistungsansprüchen verrechnet werden.
3. In Härtefällen kann die Stiftung Abendrot auf die Rückforderung der Leistung verzichten, wenn die versicherte Person sie in gutem Glauben entgegengenommen hat.
4. Der Rückforderungsanspruch der Stiftung Abendrot erlischt drei Jahre nachdem die Stiftung Abendrot davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Art. 56a Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dies der Stiftung Abendrot zur Sicherung von Vorsorgeguthaben melden. Die Stiftung Abendrot hat der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit von Kapitalzahlungen sowie die Verpfändung von Vorsorgeguthaben unverzüglich zu melden. Sie darf eine Überweisung von Kapitalzahlungen frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

6. Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

Art. 57 Grundsätze

1. Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Scheidung ausgeglichen. Eingetragene Partnerschaften werden analog behandelt.

2. Die einer aktiv versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger / Bezügerinnen einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Altersguthaben geführt wird.
3. Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rentenanteilen setzt das Einverständnis der Stiftung Abendrot und der versicherten Person voraus.
4. Die zur Leistung verpflichtete Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Für Bezüger / Bezügerinnen einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden Teil übertragenen Vorsorgeansprüche kein Wiedereinkauf möglich.
5. Von einem Wiedereinkauf infolge Scheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
6. Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Kinder- oder Invalidenkinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Kinder- oder Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nicht berücksichtigt. Eingetragene Partnerschaften werden analog behandelt.
7. Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger / eine Bezügerin einer Invalidenrente das reglementarische Rücktrittsalter gemäss Art. 19 Ziff. 1 Leistungsreglement, passt die Stiftung Abendrot die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Stiftung Abendrot die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Stiftung Abendrot kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.
8. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 58 Aktive versicherte Personen

1. Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des / der geschiedenen Ehegatten / Ehegattin beziehungsweise den eingetragenen Partner / die eingetragene Partnerin zu übertragen, wird das Altersguthaben gekürzt.
2. Das obligatorische Altersguthaben gemäss BVG wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Altersguthaben gekürzt.

Art. 59 Invalide vor dem reglementarischen Rücktrittsalter

1. Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger beziehungsweise einer Bezügerin einer Invalidenrente, der / die das reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner / ihrer hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des / der geschiedenen Ehegatten / Ehegattin zu übertragen, wird das Altersguthaben gekürzt. Wird für den / die

Bezüger / Bezügerin kein Altersguthaben geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde.

2. Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.
3. Das obligatorische Altersguthaben gemäss BVG wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Altersguthaben gekürzt.
4. Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Altersguthaben gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.
5. Die hypothetische Austrittsleistung eines / einer Bezügers / Bezügerin einer Invalidenrente, dessen / deren Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invalidenkinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 60 Altersrentenbeziehende und Invalide nach dem reglementarischen Rücktrittsalter

1. Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter dem / der geschiedenen Ehegatten / Ehegattin bzw. dem eingetragenen Partner / der eingetragenen Partnerin zugesprochen, richtet die Stiftung Abendrot für diesen / diese eine "Rente aus Vorsorgeausgleich" aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt. Eingetragene Partnerschaften werden analog behandelt.
2. Die Höhe der Rente aus Vorsorgeausgleich bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 61 Rente aus Vorsorgeausgleich

1. Der Anspruch auf die Rente aus Vorsorgeausgleich entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils. Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für die Ehescheidung als auch für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in analoger Weise.
2. Der Anspruch auf die Rente aus Vorsorgeausgleich erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten / der berechtigten geschiedenen Ehegattin. Die Rente aus Vorsorgeausgleich begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
3. Bezieht der / die berechtigte geschiedene Ehegatte / Ehegattin eine ganze Invalidenrente oder hat er / sie das 58. Altersjahr vollendet, kann er / sie die direkte Auszahlung der Rente aus Vorsorgeausgleich verlangen. Hat er / sie das AHV-Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er / sie verlange die Überweisung der Rente in seine / ihre Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu. Eingetragene Partnerschaften werden analog behandelt.
4. Hat der / die berechtigte geschiedene Ehegatte / Ehegattin das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht und wird die Rente aus Vorsorgeausgleich nicht direkt ausgezahlt, wird sie in die von ihm / ihr gemeldete(n) Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Form einer sukzessiven Rente übertragen, ausser er / sie beantrage schriftlich eine Übertragung in Kapitalform. Der Stiftung Abendrot

ist dazu bis spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Stiftung Abendrot angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Rente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des / der berechtigten geschiedenen Ehegatten / Ehegattin gegenüber der Stiftung Abendrot. Eingetragene Partnerschaften werden analog behandelt.

5. Hat der / die berechnigte geschiedene Ehegatte / Ehegattin keine Übertragung in Kapitalform beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des / der berechtigten Ehegatten / Ehegattin übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Stiftung Abendrot keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach sechs Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Art. 61 Ziff. 3 Leistungsreglement.

7. Finanzierung

Art. 62 Vorsorgeaufwand

1. Der Gesamtaufwand für die Vorsorgeleistungen setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Risikobeiträgen, den Beiträgen an die Verwaltungskosten für die Durchführung der Personalvorsorge und den Beiträgen für ein zusätzliches Todesfallkapital.
2. Besteht in der Stiftung Abendrot eine Unterdeckung, können Sanierungsbeiträge erhoben werden.

Art. 63 Altersgutschriften

1. Die Höhe der Altersgutschriften ergibt sich aus den Vorsorgeplänen.
2. Das für die Berechnung der Altersgutschriften massgebende Alter ist das Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs.

Art. 64 Risikobeiträge

1. Die Höhe der Risikobeiträge richtet sich nach den versicherten Leistungen und ergibt sich aus den Vorsorgeplänen.
2. Sie beinhalten den Aufwand für die Anpassung der obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung.
3. Sie beinhalten ferner den Beitrag an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 59 BVG.

Art. 65 Verwaltungskosten

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt. Die Delegiertenversammlung hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

Art. 66 Beitragsbefreiung

1. Nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 Prozent besteht Anspruch auf die Befreiung von der Beitragspflicht für die reglementarischen Beiträge. Bei

jeder neu eintretenden Arbeitsunfähigkeit aus einer neuen Ursache von mindestens 20 Prozent besteht nach Ablauf von drei Monaten ein weiterer Anspruch auf Beitragsbefreiung.

2. Die Altersgutschriften werden ab dem Beginn der Beitragsbefreiung weiter geäufnet.
3. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grade der Arbeitsunfähigkeit und nach dem im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes.
4. Die Beitragsbefreiung findet nach denselben Grundsätzen nach Eintritt einer Invalidität statt.
5. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt voraus, dass die notwendigen ärztlichen Berichte sowie eine Vollmacht zur Einholung weiterer Auskünfte eingereicht werden.
6. Nach Erschöpfen der Taggeldleistungen wird die Beitragsbefreiung weitergeführt, sofern rechtskräftig Leistungen der IV zugesprochen worden sind.
7. Bei erneutem Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus der gleichen Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällige in der Zwischenzeit erfolgte Plan- und Lohnänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Art. 67 Sanierungsbeiträge

Bei Vorliegen einer Unterdeckung entscheidet der Stiftungsrat entsprechend den reglementarischen Bestimmungen in Art. 80 Leistungsreglement über die Erhebung von Sanierungsbeiträgen.

Art. 68 Aufteilung der Beiträge

1. Der Beitrag der Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtheit der Beiträge der versicherten Personen.
2. Wird in der Anschlussvereinbarung beziehungsweise in den Vorsorgeplänen nichts anderes festgehalten, werden die Beiträge jeder versicherten Person hälftig dieser und hälftig der Arbeitgeberschaft in Rechnung gestellt und auf dem Versicherungsausweis ausgewiesen.
3. Die Beiträge bei einer freiwilligen Weiterführung der Vorsorge gemäss Art. 5 Ziff. 5 und Art. 5 Ziff. 6 Leistungsreglement, bei der freiwilligen Weiterführung der Vorsorge bei unbezahltem Urlaub gemäss Art. 10 Ziff. 4 Leistungsreglement und bei der Weiterversicherung bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Art. 14 Leistungsreglement werden vollumfänglich von der versicherten Person getragen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Art. 69 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Stiftung Abendrot.
2. Sie endet mit dem Austritt aus der Stiftung Abendrot, dem Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters bzw. mit dem vorherigen Tod oder im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. wenn die versicherte Person nicht mehr der Vorsorge unterstellt ist.
3. Die Beitragspflicht entfällt während einer allfälligen Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit.

Art. 70 Eintrittsleistung

1. Bei Eintritt in die Stiftung Abendrot ist die versicherte Person verpflichtet, sämtliche obligatorischen und überobligatorischen Freizügigkeitsleistungen auf die Stiftung Abendrot zu übertragen.

2. Die Stiftung Abendrot kann bei der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen einholen. Die Stiftung Abendrot ist berechtigt, auf Kosten der versicherten Person eine nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistung erhältlich zu machen.
3. Versicherte Personen haben das Recht, Austrittsleistungen ausländischer Vorsorgeeinrichtungen einzubringen.
4. Versicherte Personen, deren Freizügigkeitsleistung sich aufgrund der freiwilligen Weiterversicherung nach Art. 47a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung befindet, dürfen maximal diejenige Freizügigkeitsleistung einbringen, welche für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen erforderlich ist.

Art. 71 Einkauf

1. Eine versicherte Person kann sich bei Eintritt oder später in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
2. Der zulässige maximale Einkauf richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Vorsorgeplänen.
3. Ein Einkauf ist während einer Arbeitsunfähigkeit, nach Altersrücktritt oder nach erfolgter Invalidisierung nicht mehr zulässig.
4. Der Arbeitgebende kann sich freiwillig am Einkauf einer versicherten Person beteiligen. In diesem Falle findet Art. 7 Freizügigkeitsgesetz (FZG) Anwendung. Sofern nichts anderes vereinbart wird, vermindert sich der Abzug bei Austritt nach Art. 7 Abs. 2 FZG pro Jahr um einen Zehntel des vom Arbeitgebenden übernommenen Betrages.
5. Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, reduziert sich die mögliche Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.
6. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung richtet sich nach Art. 24 Leistungsreglement.

Art. 72 Ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Aufwendungen, die durch eine versicherte Person oder Arbeitgebende verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Die Einzelheiten sind im Kostenreglement geregelt.

8. Ausscheiden aus der Stiftung Abendrot

Art. 73 Beendigung des Vorsorgeverhältnisses

Das Vorsorgeverhältnis endet

- mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- mit der Auflösung der Anschlussvereinbarung,
- bei Unterschreiten des nach Vorsorgeplan vereinbarten Mindestlohns,
- spätestens jedoch mit Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters.

Art. 74 Nachdeckung

Ausscheidende versicherte Personen geniessen bis zum Antritt des neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats, Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität.

Art. 75 Austrittsleistung

1. Ausscheidende versicherte Personen haben per Austrittsdatum Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 15 FZG, mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 bzw. 18 FZG.
3. Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG besteht aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen sowie aus den während der Beitragsdauer geleisteten Altersgutschriften samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Für die während der Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 5a Leistungsreglement geleisteten Sparbeiträge wird kein Zuschlag berechnet.
4. Die Verzinsung der Freizügigkeitsleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 76 Übertragung der Austrittsleistung

1. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Angaben der ausscheidenden versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberschaft übertragen.
2. Erfolgt die Überweisung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher zum Vollzug der Überweisung notwendigen Angaben, erfolgt nach Ablauf dieser Frist eine Verzinsung gemäss Art. 7 FZV.
3. Die versicherte Person, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat der Stiftung Abendrot mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.
4. Unterbleibt diese Mitteilung, ist die Stiftung Abendrot berechtigt, sechs Monate nach Ausscheiden der versicherten Person die Austrittsleistung der Stiftung Auffangeinrichtung zu übertragen.

Art. 77 Barauszahlung der Austrittsleistung

Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn das Begehren gestellt wird:

- von der ausscheidenden Person, welche die Schweiz endgültig verlässt, und nicht eine Auszahlung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften unzulässig ist (Bilaterale Verträge Schweiz–EU, Island, Norwegen, Liechtenstein);
- von einer ausscheidenden Person, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- von einer ausscheidenden Person, deren Austrittsleistung sich auf weniger als den Jahresbeitrag der versicherten Person beläuft.

Art. 78 Vorgehen bei Barauszahlung

1. Der Antrag um Barauszahlung an Verheiratete oder Personen mit eingetragener Partnerschaft ist nur zulässig, wenn der Partner respektive die Partnerin schriftlich zustimmt.
2. Die Stiftung Abendrot kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift oder eine gleichwertige Bestätigung verlangen.

3. Dasselbe Vorgehen findet bei einem Kapitalbezug des Altersguthabens gemäss Art. 26 Leistungsreglement bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters Anwendung.

9. Weitere Bestimmungen

Art. 79 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

1. Die Versicherten und anspruchsberechtigten Personen haben der Stiftung Abendrot ohne weitere Aufforderung alle für die Durchführung der Versicherung notwendigen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse oder im Falle des Leistungsbezugs über Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse.
2. Arbeitgebende sind verpflichtet, alle zur Durchführung der beruflichen Vorsorge nötigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Beiträge zu entrichten.

Art. 79a Bearbeiten von Personendaten; Datenschutz

1. Die Arbeitgebenden und die Stiftung Abendrot sind in ihrem jeweiligen Bereich für die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen und für die Datensicherheit verantwortlich.
2. Die Stiftung Abendrot ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Stiftung Abendrot berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.
4. Für weitere Angaben wird auf die Datenschutzerklärung der Stiftung Abendrot verwiesen (abrufbar unter www.abendrot.ch/datenschutz).

Art. 80 Massnahmen bei Unterdeckung

1. Weist die Stiftung Abendrot eine Unterdeckung auf, die aufgrund von Art. 44 Abs. 1 BVV2 ermittelt worden ist, kann der Stiftungsrat geeignete Massnahmen zu deren Beseitigung beschliessen, nämlich:
 - a) Minder- bzw. Nullverzinsung der Altersguthaben und allfälligen Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung;
 - b) Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Der Beitrag des Arbeitgebenden muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden;
 - c) die Erhebung von Beiträgen bei den laufenden Renten;
 - d) Unterschreitung des für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben (Schattenrechnung) massgebenden BVG-Mindestzinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss Bst. a bis c als ungenügend erweisen;
 - e) Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
 - f) Sanierungseinlagen des Arbeitgebenden, namentlich eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss Art. 65e BVG.

2. Bei laufenden Renten werden die Sanierungsbeiträge mit den ausbezahlten Renten verrechnet. Der Sanierungsbeitrag bei laufenden Renten darf nur auf dem Rententeil erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung dieser Massnahmen durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Rentenerhöhungen entstanden ist. Die Höhe der gesetzlichen BVG-Renten bleibt in jedem Fall gewahrt, ebenso die Rentenhöhe im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruches.
3. Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen der Situation der Stiftung Abendrot und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner Rechnung tragen sowie dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Sie müssen Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes und zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 81 Senkung des Rentenumwandlungssatzes

Bei bereits vor dem 01.01.2020 bestehenden Anschlüssen beträgt der Rentenumwandlungssatz im reglementarischen Rücktrittsalter:

Jahrgang	Umwandlungssatz	
	Frauen	Männer
1959	5.90%	5.80%
1960	5.80%	5.70%
1961	5.75%	5.60%
1962	5.70%	5.60%
1963	5.65%	5.60%
1964 und jünger	5.60%	5.60%

Art. 81a Anspruch auf Invalidenrente (Weiterentwicklung der IV)

Bezüglich des Rentenanspruchs aufgrund von Invalidität gelten nebst Art. 43 Ziff. 2 Leistungsreglement die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020.

Art. 82 Wechsel der Vorsorgeeinrichtung durch Arbeitgebende

1. Für versicherte Personen, die aufgrund eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgebenden in der Stiftung Abendrot neu versichert sind und die im Zeitpunkt des Übertritts ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind und in der Folge deswegen eine Invalidenrente zugesprochen erhalten oder sterben, ist der Vorversicherer leistungspflichtig.

2. Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgebenden oder bei Übernahme einer Vorsorgeeinrichtung durch die Stiftung Abendrot werden bestehende Gesundheitsvorbehalte übernommen. Bei einer Erhöhung der Vorsorgeleistungen infolge Änderung des Vorsorgeplanes oder eines Einkaufs kann die Stiftung Abendrot von der versicherten Person eine neue Gesundheitserklärung verlangen und gegebenenfalls einen neuen Vorbehalt auf den neuen Leistungen anbringen.

Art. 83 Freiwillige Weiterversicherung

Für Personen, die gemäss dem bis zum 31.12.2025 geltenden Art. 5 Abs. 6 Leistungsreglement freiwillig vorsorgeversichert waren (freiwillige Weiterversicherung nach Art. 47 BVG), wird das Vorsorgeverhältnis gemäss Anschlussvereinbarung weitergeführt.

Art. 84 Massgebendes Reglement

Stimmt die deutsche Fassung des Leistungsreglements nicht mit der Fassung in einer anderen Sprache überein, sind die Bestimmungen des Leistungsreglements in deutscher Sprache massgebend.

Art. 85 Reglementsänderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat behält sich vor, dieses Leistungsreglement geänderten Rechtsvorschriften oder Sachverhalten anzupassen.

Art. 86 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.
2. Ist eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einer Invalidität oder zum Tod führt, vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten, werden die Leistungen nach dem alten Reglement bemessen.

Das vorliegende Leistungsreglement:

- wurde in der Stiftungsratssitzung vom 05.06.2026 genehmigt;
- ersetzt das Leistungsreglement vom 01.01.2026;
- tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Revisionsdaten:

08.12.2016 / revidiert am 22.06.2017 / 07.12.2017 / 26.04.2018 / 11.04.2019 / 05.12.2019 / 11.06.2020 /
03.12.2020 / 22.04.2021 / 03.06.2021 / 02.12.2021 / 23.05.2022 / 01.06.2022 / 01.12.2022 / 14.09.2023
/ 11.09.2025 und 04.12.2025